



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 28.06.2022 - Nummer 359

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

359 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Personzentrierte Psychotherapie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Personzentrierte Psychotherapie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nummer 51, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 5 Abs 1 lautet:

„Voraussetzung für die Zulassung ist neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen

a) ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium.

b) die Aufnahme als Ausbildungskandidat oder Ausbildungskandidatin in die fachspezifische Psychotherapieausbildung oder auch der bereits erfolgte Abschluss der Psychotherapieausbildung bei einer der drei fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, die im Zuge der Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren, gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG).“

2. § 5 Abs 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

(2) § 13 Abschluss

1. § 13 Abs 2 lautet:

„(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Personzentrierte Psychotherapie“ ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.“

(3) § 14 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. Juni 2022, Nr. 359, Stück 46, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r